#### **Zweckvereinbarung**

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

sowie der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat

und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBI. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI. 2010, S. 280) sowie § 91 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBI. S. 332),

nachfolgende Zweckvereinbarung:

#### <u>Präambel</u>

Die Stadt Mainz, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig, dass der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gebietsübergreifende Bußgeldstelle für die Ahndung seiner sowie der in dieser Zweckvereinbarung näher bezeichneten Ordnungswidrigkeiten aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms, einrichtet.

## § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms übertragen dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufgabe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Ordnungswidrigkeiten gemäß den nachfolgenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen

#### Gesetze und Rechtsverordnungen (Stadt Mainz)

Ordnungswidrigkeitengesetz, ausgenommen §24 Straßenverkehrsgesetz Landesimmissionsschutzgesetz

Detergenzienverordnung; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Wasserhaushaltsgesetz

Rechtsverordnung zur Sicherstellung der Wasserführung d. Gonsbachs und seiner Zuflüsse im Bereich der Stadt Mainz

Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Kreislaufwirtschaftsgesetz

Verordnungen, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen wurden Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile in Mainz

Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz

Gewerbeordnung

Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

Gefahrenabwehrverordnung

Landesfischereigesetz

Bestattungsgesetz

Waffengesetz

Landesgesetz über gefährliche Hunde

Infektionsschutzgesetz

Vereinsgesetz

Sprengstoffgesetz; Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Versammlungsgesetz

Geldwäschegesetz

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Sperrbezirksverordnung

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Gaststättengesetz; Gaststättenverordnung

Landesstraßengesetz

Handwerksordnung

Feiertagsgesetz; Ladenöffnungsgesetz

Meldegesetz Rheinland-Pfalz

Personalausweisgesetz

Aufenthaltsgesetz und Asylverfahrensgesetz

Personenstandsgesetz

Straßenverkehrsordnung

Schulgesetz

Jugendschutzgesetz

Landesbauordnung; Versammlungsstättenverordnung

Denkmalschutzgesetz

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte

Bundesstatistikgesetz

Gemeindeordnung

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

Ernährungssicherstellungsgesetz

Ernährungsvorsorgegesetz

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung

Wirtschaftssicherstellungsgesetz

Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den

Katastrophenschutz

#### Satzungen (Stadt Mainz)

Feldwegsatzung

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Hundesteuersatzung

Vergnügungssteuersatzung

Zweitwohnungsabgabensatzung

Satzung für den Krempelmarkt der Stadt Mainz

Marktsatzung der Stadt Mainz

#### Gesetze und Rechtsverordnungen (Landkreis Alzey-Worms)

Ordnungswidrigkeitengesetz, ausgenommen § 24 Straßenverkehrsgesetz Landesbauordnung, einschließlich aller daraus abgeleiteten Verordnungen und gemeindlichen Satzungen

Denkmalschutzgesetz

Bundesimmissionsschutzgesetz

Bundesnaturschutzgesetz

Landesnaturschutzgesetz

Bundesartenschutzverordnung

Rechtsverordnungen über Natur- / Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile

Wasserhaushaltsgesetz

Landeswassergesetz

Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Eicher See vom 23.07.1996

Bundesbodenschutzgesetz

Landesbodenschutzgesetz

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Verordnungen, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen wurden Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von

Abfallbeseitigungsanlagen

Altfahrzeugverordnung

Gewerbeabfallverordnung

Verpackungsverordnung

Batterieverordnung

Schulgesetz

Unterhaltsvorschussgesetz

Wohngeldgesetz

Sozialgesetzbuch VIII

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

#### Satzungen (Landkreis Alzey-Worms)

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms

in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu ahnden.

Eine Änderung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms ist mit dieser Aufgabenübertragung nicht verbunden. Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt allein die eigenverantwortliche Bearbeitung der Bußgeldverfahren, die jeweils im Namen und im Auftrag der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms durchgeführt werden. Die Regelungen über das jeweils für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide zuständige Amtsgericht nach § 68 OWiG bleiben daher auch von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

# § 2 Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms obliegen weiterhin die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Daher führen sie die Ermittlungen bei einem Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit in eigener Beurteilung des Sachverhaltes durch. Sobald die Stadt Mainz oder der Landkreis Alzey-Worms die Ermittlungen für abgeschlossen im Sinne des § 61 OWiG erachten und eine weitere Ahndung als Ordnungswidrigkeit für angezeigt halten, wird der jeweilige Vorgang dem Landkreis Mainz-Bingen, handelnd durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Die Vorlage umfasst alle vorliegenden Unterlagen, insbesondere Berichte, Dokumentationen und Fotos.
- (2) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt nach Vorlage des Vorgangs ausschließlich die weitere eigenständige Bearbeitung der jeweiligen Bußgeldsache, dies umfasst im Innenverhältnis gegenüber der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms auch die ausschließliche Befugnis zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG über die weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit oder über die Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Bestellung eines Verteidigers nach § 60 OWiG und über den Abschluss der Ermittlungen nach § 61 OWiG. Der Landkreis Mainz-Bingen kann weitere Ermittlungen namens und im Auftrag der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms durchführen, falls dies für erforderlich gehalten wird.
- (3) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt nach Vorlage des Vorgangs ausschließlich auch im Übrigen die gesamte Durchführung des weiteren Bußgeldverfahrens. Dies umfasst insbesondere die Einleitung des weiteren Verfahrens mittels Anhörung der Betroffenen und ggf. von Zeugen, die Entscheidungen über die Akteneinsicht nach § 49 OWiG, über verfahrensübergreifende Mitteilungen von

Amts wegen nach § 49 a OWiG, über verfahrensübergreifende Miteilungen auf Ersuchen und die sonstige Verwendung von Daten nach § 49 b OWiG. Gleiches gilt für die Entscheidungen über die Einziehung von Gegenständen, die Höhe eines Bußgeldes, die Vereinnahmung von Bußgeldern, die Bearbeitung der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide und Weiterleitung an das jeweils zuständige Amtsgericht Bingen, Mainz, Alzey oder Worms, die Vertretung der Verwaltungsbehörde im gerichtlichen Verfahren nach § 76 OWiG, die Entscheidung über Niederschlagung und Zahlungserleichterungen sowie die Vollstreckung der Bußgeldbescheide nach §§ 89 - 108 OWiG sowie die Aufbewahrung der Bußgeldakten nach den gesetzlichen Fristen.

(4) Der Landkreis Mainz-Bingen setzt die Stadt Mainz oder den Landkreis Alzey-Worms vom abschließenden Ergebnis der Bearbeitung jedes jeweils vorgelegten Vorgangs in Kenntnis, dies kann durch eine vierteljährige Sammelnachricht erfolgen.

## § 3 Erstattung von Kosten und Einnahmen

- (1) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die wegen der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgleichen.
- (2) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms werden die tatsächlichen Personalkosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen wegen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung erstatten. Zum Ausgleich der Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes dient der jeweils aktuelle Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Damit sind sämtliche Kosten der Bearbeitung, auch der von Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren abgegolten, mit Ausnahme von Reisekosten sowie von Verfahrenskosten für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Kosten für die Entschädigung von Zeugen und Dritten.
- (3) Die tatsächlichen Personalkosten werden nach dem zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personalbedarf bestimmt. Zur Bestimmung dieses Personalbedarfs wird eine pauschalierte Bearbeitungszeit je Vorgang, der von der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms vorgelegt wird, von 100 Minuten festgelegt. Darin enthalten sind die persönlich bedingten Erhol- und Verlustzeiten sowie die Zeiten für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren.
  - Die Berechnung des Personalbedarfs und die darauf beruhende Kostenerstattung an den Landkreis Mainz-Bingen erfolgt getrennt nach der Anzahl der jeweils von den beiden Gebietskörperschaften vorgelegten Vorgänge.

- (4) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms fallzahlenbezogen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (5) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaften durch den Landkreis Mainz-Bingen werden drei Wochen nach Versand der Abrechnung fällig.
- (6) Die Vergütung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Entschädigung von Zeugen und Dritten (§ 59 OWiG) bleiben von der Erstattung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten unberührt und werden nach dem tatsächlichen Aufwand im Rahmen der jährlichen Kostenerstattung abgerechnet. Gleiches gilt für die Erstattung von Reisekosten, die auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes mit der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms abgerechnet werden.
- (7) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Bußgelder, die nach der Aufgabenübertragung gemäß dieser Zweckvereinbarung eingenommen werden, an die Stadt Mainz oder den Landkreis Alzey-Worms weiterleiten. Dies erfolgt vierteljährlich jeweils zum Quartalsende in Form einer Abschlagszahlung auf die vereinnahmten Bußgelder und abschließend über eine Schlussrechnung, die bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres zu erstellen und auszuzahlen ist.

# § 4 Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz, des Landkreises Alzey-Worms und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.11.2015 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Eine Kündigung der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms lässt das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen dem verbliebenen anderen Beteiligten Entsprechendes gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber nur einem Beteiligten. Eine Kündigung der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Aufhebung der

- Zweckvereinbarung zur Folge. Gleiches gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber den beiden anderen Parteien.
- (2) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms können einvernehmlich mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung vereinbaren.
- (3) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis Mainz-Bingen dem Beteiligten, mit dem das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis endet, unverzüglich die von dort vorgelegten Vorgänge, die noch nicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides oder durch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bearbeitet wurden, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Weiterhin wird der Landkreis Mainz-Bingen der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms binnen drei Monaten nach der Beendigung dieser Zweckvereinbarung die Abrechnung der Kostenerstattung vorlegen sowie die Weiterleitung der eingenommenen Bußgelder nach § 3 dieser Zweckvereinbarung vornehmen. Die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

# § 5 Haftung und Streitbeilegung

- (1) Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung haftet der Landkreis Mainz-Bingen für eine bei der Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte Amtspflichtverletzung oder für einen sonstigen Schaden gegenüber der Stadt Mainz, dem Landkreis Alzey-Worms und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde (ADD) eingeholt werden.

## § 6 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

(1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über deren Durchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.
- (3) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Stadt Mainz und den Landkreis Alzey-Worms gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Ingelheim, den Mainz, den Alzey, den		
Claus Schick Landrat	Michael Ebling Oberbürgermeister	Ernst Walter Görisch Landrat